

**Verordnung über Kosten im  
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern  
(LAKD-Kostenverordnung – LAKDKostVO M-V)**

Vom 3. Juli 2014

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 142

Aufgrund des § 2 Absatz 1 und 2, § 10 Absatz 1 Satz 4 und § 23 Absatz 1 und 2 des Landesverwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 666, 671) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Finanzministerium:

**§ 1  
Anwendungsbereich**

Anl. 1-3 Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern erhebt für die von ihm erbrachten Leistungen sowie für die Nutzung seiner Einrichtungen Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung. Die Gebühren werden nach den Sätzen der Gebührenverzeichnisse erhoben. Die Verzeichnisse (Anlage 1 bis 3) sind Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 2  
Ersatz von Auslagen**

Über die in § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Landesverwaltungskostengesetzes bezeichneten Auslagen hinaus sind zu erstatten: Auslagen, die über das Entgelt für einen Großbrief hinausgehenden Entgelte der Deutschen Post AG und Kosten für Wert- oder Transportversicherungen. Entstandene Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn Gebühren nach dieser Verordnung nicht zu entrichten sind.

**§ 3  
Gebührenbefreiung**

Gebührenbefreiung kann gewährt werden, insbesondere für wissenschaftliche, heimatkundliche, gemeinnützige und schulische Zwecke, zur Klärung von Renten- und Versicherungsnachweisen und zur Rehabilitation.

**§ 4  
Vorschusszahlungen**

Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern kann in Einzelfällen eine Vorschusszahlung der Gebühr und der Auslagen verlangen, insbesondere für die Bearbeitung von kostenpflichtigen Leistungs- und Nutzungsaufträgen aus dem Ausland.

**§ 5  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die LAKD-Gebührenverordnung vom 25. März 2009 (GVOBl. M-V S. 314) außer Kraft.

Schwerin, den 3. Juli 2014

**Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Mathias Brodkorb**

**Anlage 3****Gebührenverzeichnis der Abteilungen Landesdenkmalpflege,  
Landesarchäologie und deren Museen**

**Landesdenkmalpflege  
Landesarchäologie  
Archäologisches Landesmuseum  
Ausstellung zur Unterwasserarchäologie  
Freilichtmuseum Groß Raden**

**Verwaltungsgebühren**

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in EUR</b>
--------------------	-------------------	----------------------

- |          |  |  |
|----------|--|--|
| <b>1</b> | <b>Sachauskünfte und Recherchen</b><br>Es werden Gebühren erhoben nach Gebührenverzeichnis der Anlage 1 Tarifstelle 1.   |  |
| <b>2</b> | <b>Prüfung/Erteilung einer Nutzungsgenehmigung zur Wiedergabe von Kulturgut</b><br>Es werden Gebühren erhoben nach Gebührenverzeichnis der Anlage 1 Tarifstelle 3. |  |
| <b>3</b> | <b>Vorbereitung und begleitende Arbeiten bei Foto- und Filmaufnahmen</b><br>Es werden Gebühren erhoben nach Gebührenverzeichnis der Anlage 1 Tarifstelle 4.        |  |

**Benutzungsgebühren**

- |          |  |      |
|----------|--|------|
| <b>4</b> | <b>Besuch der Museen</b>   |      |
| 4.1      | Einzelkarten für den Besuch<br>- Archäologisches Landesmuseum<br>- Freilichtmuseum Groß Raden<br>- Ausstellung zur Unterwasserarchäologie  | 3,50 |
| 4.1.1    | ermäßigte Einzelkarten für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, Schülerinnen und Schüler, Rentnerinnen und Rentner, Schwerbehinderte, Auszubildende, Studierende, Wehr- und Zivildienstleistende, Erwerbslose sowie Hartz IV-Empfängerinnen und Empfänger, wenn durch diese Personen ein Nachweis erbracht wird | 2,00 |

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
4.2	Gruppenkarten	
4.2.1	Gruppen von mindestens 15 Personen je Besucherin oder Besucher	2,00
4.3	Familientageskarten Eltern mit ihren Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren	7,00
4.4	Jahreskarten	25,00
4.4.1	ermäßigte Jahreskarte für alle unter Tarifstelle 4.1.1 genannten Personen	12,50
4.5	Für den Besuch von Sonderausstellungen können bis zum Zweifachen der unter den Tarifstellen 4.1 bis 4.3 genannten Gebühren erhoben werden.	
	Anmerkung zur Tarifstelle 4: Keine Gebühren werden erhoben für den Besuch der Museen durch:	
	a) Kinder unter sechs Jahren,	
	b) Mitglieder der Presse,	
	c) Mitglieder des Deutschen Museumsbundes,	
	d) Mitglieder des Internationalen Museumsverbandes (ICOM) und	
	e) notwendige Begleitpersonen für schwerbehinderte Besucher.	
<b>5</b>	<b>Führungen</b>	
5.1	öffentliche Führungen (höchstens 25 Personen) je Person	1,50
5.1.1	für die unter 4.1.2 genannten Personen je Person	1,00
5.1.2	angemeldete Führungen (höchstens 25 Personen) von 60 Minuten	25,50
5.1.3	Einführungen (höchstens 25 Personen) von 15 Minuten	10,00
5.2	altersgerechte Führungen auf dem Freigelände Groß Raden für Schulklasse je Person	1,00
5.3	Museumspädagogische Projekte	
5.3.1	pro Grundschülerin beziehungsweise Grundschüler	1,00
5.3.2	ältere Schülerinnen und Schüler sowie Erwachsene je Person	1,50

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in EUR</b>
5.4	Für Führungen durch Sonderausstellungen können bis zum Zweifachen der unter den Tarifstellen 5.1 bis 5.3 genannten Gebühren erhoben werden.	
6	<b>Reproduktionen</b>  Für die Ausführung von reprografischen Arbeiten, Fotoarbeiten und digitale Aufnahmen sowie Datenausgabe/Ausdruck werden Gebühren erhoben nach Gebührenverzeichnis der Anlage 1 Tarifstelle 7.	